PEENEMÜNDE
MUSEUM

NUTZUNGS- und GEBÜHRENORDNUNG

der Historisch-Technisches Museum Peenemünde GmbH für Betriebsgelände, Räume und Inventar



2026

Nutzungsordnung der Historisch-Technisches Museums Peenemünde GmbH (HTM) für Betriebsgelände/Räume/Inventar

Das Gelände, die Räumlichkeiten und das Inventar des HTM dienen dem musealen Zweck, die Geschichte der Versuchsstellen Peenemünde als Teil des deutschen Rüstungsprogramms im Zweiten Weltkrieg zu bewahren, zu erforschen und zu vermitteln und von diesem Kernthema abgeleitet Fragen zur Rolle von Technik in modernen Gesellschaften zu diskutieren (siehe Leitbild des HTM). Der Sitz des HTM in einer ehemaligen nationalsozialistischen Industrieanlage erfordert von jeglicher Nutzung eine besondere denkmalpflegerische und historische Sensibilität. Eine Nutzung des Geländes, der Räumlichkeiten und des Inventars erfolgt primär durch das HTM selbst und sekundär durch externe Veranstaltungen, die in enger Absprache mit dem HTM vorbereitet und durchgeführt werden. Die Veranstaltungen müssen mit dem Profil des Museums vereinbar sein, dieses respektieren und sollen nach Möglichkeit den Zweck des HTM widerspiegeln.

§ 1 Nutzungsberechtigung

(1) Folgende Räume können auf besonderen Antrag für Veranstaltungszwecke vorübergehend genutzt werden, wenn dadurch die Belange des HTM nicht beeinträchtigt werden.

a. Turbinensaal
b. Kultursaal (Kinosaal)
c. Kesselhaus
d. Lagerräume
e. Freigelände des HTM

Weiterhin besteht auf Antrag die Möglichkeit der Nutzung von Inventar und Veranstaltungstechnik des HTM.

(2) Die Vergabe der Räume erfolgt nach Prioritätsprinzip. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten zur Nutzung besteht nicht.

(3) Die Museumsräume dürfen grundsätzlich nicht für Übernachtungen genutzt werden.

(4) Anträge auf Nutzung sind rechtzeitig, spätestens 6 Wochen vor dem Anlass, und schriftlich beim HTM zu stellen. Hierbei ist eine verantwortliche Person des Nutzers zu benennen.

(5) Die Räumlichkeiten können nur genutzt werden, wenn eine rechtsverbindlich unterschriebene Ausfertigung des Nutzungsvertrages rechtzeitig, spätestens 7 Tage vor der Veranstaltung, dem HTM vorliegt.

(6) Eine Übertragung von Rechten aus einer gültigen Nutzungsvereinbarung an Dritte besteht und entsteht nicht. Tritt ein Nutzungsberechtigter die Nutzung, gleich aus welchem Grund, nicht an, so hat er 50 % des vereinbarten Nutzungsentgeltes auf erste Anforderung zu bezahlen.

(7) Mit dem Antrag auf Überlassung von Räumlichkeiten, spätestens mit ihrer Nutzung, erkennt der Nutzer die Nutzungsordnung an. Die Nutzungsordnung liegt im HTM zur Einsicht vor und ist auf der Webseite des HTM einsehbar.

(8) Veranstaltungen sollen nicht länger als 22.00 Uhr dauern. Ausnahmefälle sind mit dem HTM abzustimmen.

(9) Die Räume stehen im Allgemeinen nach Vereinbarung spätestens einen Tag vor Beginn der Veranstaltung zur Verfügung. Auf und Abbauzeiten sind Nutzungszeiten.

(10) Die Vereinbarung begründet ein Nutzungsverhältnis, dessen Inhalt durch die in dieser Nutzungsordnung enthaltenen Bestimmungen grundsätzlich und im Rahmen eines Nutzungsvertrages im Einzelnen geregelt wird.

(11) Das Betreten der Räume durch das Personal des HTM ist jederzeit vom Nutzer während seiner Nutzung zu gewährleisten.

(12) Durch die Überlassung der Räume wird ein privatrechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Die Höhe des zu entrichtenden Nutzungsentgeltes wird nach Maßgabe der Bestimmungen einer gesonderten Entgeltordnung geregelt.

§ 2 Berechtigte Antragsteller

Gruppe I: Die Räumlichkeiten innerhalb des HTM werden in erster Linie museal bzw. für eigene Veranstaltungen des HTM genutzt. Die Nutzer der Gruppe I werden bei der Vergabe grundsätzlich vorrangig behandelt.

Gruppe II: Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen und/oder gemeinnützig sind.

Gruppe III: Kulturelle und wissenschaftliche Einrichtungen, andere staatliche Behörden.

Gruppe IV: Konzertagenturen, Theater und Unternehmen, die nicht gemeinnützigen Zwecken dienen.

Gruppe V: Gewerbliche Unternehmen nach Prüfung des Einzelfalls.

Gruppe VI: Privatpersonen

§ 3 Versagungs-/ Ausschlussgründe

Der beantragte Nutzungsvertrag unterliegt einer Einzelfallprüfung seitens des HTM und kann ohne Begründung versagt werden, ein Rechtsanspruch besteht nicht. Dies gilt insbesondere, wenn die Veranstaltung das Ziel hat, zu strafbarem oder ordnungswidrigem Verhalten aufzurufen oder wenn verwaltungstechnische Gründe (z. B. Umbau-, Reparatur- oder Reinigungsarbeiten, Eigenbedarf) oder ein sonstiger Interessenkonflikt zwischen den Inhalten der Veranstaltung und den Aufgaben und Zielen des HTM entgegenstehen. Das HTM kann im Sinne seiner Gemeinnützigkeit nicht zur Erfüllung und Propagierung gesellschaftlicher Partikularinteressen zur Verfügung stehen. Von der Nutzung kann auch ausgeschlossen werden, wer die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung nicht einhält.

Die Ausstellungsflächen des HTM werden nicht vermietet. Die Präsentation von Ausstellungen externer Kuratoren kann nur über eine Kooperation mit dem HTM erfolgen.

§ 4 Haftung

(1) Das HTM überlässt die Räume zur Nutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seinen Beauftragten zu prüfen.

(2) Der Nutzer stellt das HTM von etwaigen gesetzlichen oder sonstigen entstandenen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden unwiderruflich frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume stehen. Ist der Nutzer auch Veranstalter, so sichert er das Vorhandensein einer entsprechenden Veranstaltungshaftpflichtversicherung mit der Unterzeichnung des Nutzungsvertrages unwiderruflich zu.

(3) Sofern der Nutzer haftet, hat er die Pflicht, sich unmittelbar mit dem Geschädigten auseinanderzusetzen. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen das HTM; für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer unwiderruflich auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen das HTM und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Grundstückseigentümers für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.

§ 5 Versicherung

(1) Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(2) Auf Verlangen des HTM hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

§ 6 Nutzungsgrundsätze

(1) Der Nutzer trägt in Absprache mit dem HTM dafür Sorge, dass die Besucher der Veranstaltung über die Bedeutung des historischen Ortes Peenemünde und den Unternehmenszweck des HTM informiert werden. Dies kann z. B. durch eine Führung, eine einleitende Ansprache o.ä. erfolgen.

(2) Der Nutzer und alle Besucher der Veranstaltung haben sich entsprechend der Bedeutung des historischen Orts und entsprechend der Hausordnung zu verhalten. Die Nutzung erfolgt immer in Abstimmung mit dem laufenden Museumsbetrieb und unter Berücksichtigung der baulichen und denkmalschutzrechtlichen Voraussetzungen. Tanzveranstaltungen finden aus baulichen Gründen nicht statt.

(3) Das HTM behält auch bei Nutzung durch externe Veranstalter das Hausrecht. Den Anweisungen der Mitarbeiter des HTM ist Folge zu leisten. Insbesondere hat der Nutzer sämtliche Sicherheitsvorschriften zu beachten und dafür zu sorgen, dass eventuelle Anweisungen der Polizei, der Feuerwehr oder sonstiger Beauftragter des HTM befolgt werden.

(4) Bei Überlassung von Räumen für öffentliche Versammlungen hat der Nutzer die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes und aller erforderlichen rechtlichen Vorschriften zu beachten.

(5) Der Nutzer ist verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Die überlassenen Anlagen einschließlich Inventar sind schonend zu behandeln.

(6) Der Gebrauch von Mobiliar und Einrichtungsgegenstände des Museums ist vor Inanspruchnahme mit dem HTM abzusprechen. Die Gegenstände werden mängelfrei übergeben, der Nutzer ist verpflichtet, diese vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen.

(7) Beschädigte Einrichtungsgegenstände sind ebenfalls unverzüglich dem HTM zu melden und zu ersetzen.

(8) Das Einrichtungsinventar darf außerhalb der Einrichtung nicht benutzt werden.

(9) Das Mitbringen von Tieren durch die Besucher ist, mit Ausnahme von Assistenzhunde, nur im Außengelände gestattet.

(10) Das Rauchen sowie das Konsumieren oder Verwenden von Tabakwaren, E-Zigaretten, Vapes, Shishas und sonstigen vergleichbaren Produkten ist in den Räumen des HTM grundsätzlich untersagt. Das Verbot umfasst ausdrücklich auch das Verdampfen und Inhalieren von Flüssigkeiten oder sonstigen Substanzen, unabhängig davon, ob diese Nikotin, Tabak oder andere Inhaltsstoffe enthalten. Das Verbot gilt für alle Nutzer, Besucher, Gäste und sonstigen anwesenden Personen.

(11) Das Mitführen von Fahrrädern, Skateboards, Rollschuhen usw. ist untersagt.

(12) Das Fotografieren und Filmen ist nur für private Zwecke gestattet. Für gewerbliche Zwecke kann das HTM eine gesonderte Genehmigung entsprechend der geltenden Nutzungs- & und Gebührenordnungen erteilen.

(13) Das Aufhängen und Auslegen von Postern, Flyern und anderen Werbeträgern ist nur mit Zustimmung des HTM erlaubt.

(14) Das Überlassen von Räumen innerhalb des HTM schließt andere zu beschaffende Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet den Nutzer nicht von Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften.

(15) Gemietete Flächen und Einrichtungen sind vom Nutzer nach Ende der Nutzungsdauer gereinigt zu übergeben. Evtl. erforderliche Nachreinigungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 7 Ausnahmen

Das HTM kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Nutzungsordnung zulassen, wenn sein Unternehmenszweck oder öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und die Einhaltung der einzelnen Vorschriften für den Antragsteller im Einzelfall eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 8 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Nutzungsordnung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Peenemünde,13.11.2026

Dipl.-Ing. Arch. Axel Prüser
Geschäftsführer

Entgeltordnung der Historisch-Technisches Museums Peenemünde GmbH (HTM) für Räume/Betriebsgelände/Inventar

§ 1 Geltungsbereich

Auf der Grundlage der Nutzungsordnung des HTM für Räume/Betriebsgelände/Inventar des HTM in der derzeit gültigen Fassung wird nach Maßgabe dieser Entgeltordnung ein Entgelt (Miete) erhoben.

§ 2 Höhe der Benutzungsentgelte

Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus der nachfolgenden Mietpreistabelle (Nettopreise) zzgl. der geltenden MwSt.

Die Miete schließt die vorab vereinbarte Nutzung von Strom und Wasser mit ein.

Mietpreistabelle (in EUR, Nettopreise, Dry Hire)

Raum	**Benutzergruppen gem. § 2 der Nutzungsordnung**					
	I	**II**	**III**	**IV**	**V**	**VI**
1. Turbinensaal (max. 1300 Pers.)						
a.) Nutzungsgebühr je Tag (8:00 – 23:00 Uhr)	–	2000	2000	3500	3800	3800
b.) jede weitere angefangene Stunde	–	130	130	230	250	250
2. Kultursaal (max. 190 Pers.)						
a.) Nutzungsgebühr je Tag (8:00 – 23:00 Uhr)	–	500	500	650	760	760
b.) jede weitere angefangene Stunde	–	35	35	45	50	50
3. Kesselhaus (max. 100 Pers.)						
a.) Nutzungsgebühr je Tag (8:00 – 23:00 Uhr)	–	900	900	1050	1100	1100
b.) Nutzungsgebühr je Abend (18:00 – 23:00 Uhr)	–	300	300	450	500	500
b.) jede weitere angefangene Stunde	–	20	20	30	35	35
4. Lagerräume (je nach Kapazität)						
a.) Nutzungsgebühr pro Tag und m²	–	1,5	1,5	2,5	3	3
b.) Nutzungsgebühr pro Monat und m²	–	4	4	4,5	5	5
5. Freigelände (ca. 300-500 m²)						
a.) Nutzungsgebühr je Tag (8:00 – 23:00 Uhr)	–	300	300	400	600	600
b.) jede weitere angefangene Stunde	–	25	25	45	50	50

7. Miete Inventar

a.) Nutzungsgebühr Stühle und Tische pro Stück/ Woche	–	4	4	4,5	5	5
b.) Nutzungsgebühr Bühnenteile (Platte inkl. Füße) pro Stück/ Woche	–	35	35	40	45	45
c.) Nutzungsgebühr Vorführtechnik pro Stück/ Woche	–	400	400	450	500	500
d.) Nutzungsgebühr Sondertechnik (Beamer) pro Stück/ Woche	–	100	100	150	200	200

(2) Folgende Entgelte ergeben sich zusätzlich durch die Benutzung von Räumen des HTM:

Stundenentgelt für Arbeiter:	35,00 €/ h
Stundenentgelt für Arbeiter inkl. Kran:	150,00 €/ h
Stundenentgelt für Angestellte:	45,00 €/ h
Stundenentgelt für Angestellte Aufsicht / Reinigung:	30,00 €/ h

(3) Schuldner der Benutzungsentgelte ist der Antragsteller.

§ 3 Billigkeitsmaßnahmen

Das HTM kann auf Antrag die Benutzungsentgelte ganz oder teilweise erlassen, wenn dies im Einzelfall nach dem Charakter der Veranstaltung oder im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 4 Zahlung

Nach der rechtswirksamen Vereinbarung der Nutzung stellt das HTM dem Nutzer eine Rechnung auf Basis der Mietpreistabelle. Das Benutzungsentgelt ist spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung oder innerhalb eines gesondert vereinbarten Zahlungsziels zu entrichten.

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Nutzungsordnung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und Gilt bis auf Widerruf.

Peenemünde,13.11.2026

Dipl.-Ing. Arch. Axel Prüser
Geschäftsführer